



## Hinweis für Hausbesitzer Konsequenzen der neuen Trinkwasserverordnung Untersuchung auf Legionellen

Am 1. November 2011 tritt die neue Trinkwasserverordnung in Kraft. Eine wesentliche Änderung betrifft die jährliche Untersuchungspflicht auf Legionellen für Gebäude, in denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird.

Neben den öffentlichen Gebäuden besteht erstmalig eine Untersuchungspflicht für Gebäude, bei denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird. Die Vermietung von Wohnungen oder gewerblichen Flächen gilt als gewerbliche Tätigkeit (Trinkwasser wird an Dritte verkauft) mit der Konsequenz, dass der Hauseigentümer als Vermieter auch das Trinkwasser im Gebäude auf Legionellen untersuchen lassen muss.

Die Untersuchungspflicht betrifft damit neben den öffentlichen Gebäuden auch:

- Wohngebäude mit vermieteten Wohnungen (Ausnahme Ein- und Zweifamilienhäuser)
- Wohn- und Geschäftsgebäude mit vermieteten Wohnungen, Büros, Ladengeschäften
- Gewerbe- und Industriegebäude mit Mietern
- Hotels

### **Welche Trinkwasserinstallationen betrifft dies?**

Trinkwassererwärmungsanlagen, die als „Großanlage“ gelten **und** in denen Duschen, Badenwannen mit Handbrause bzw. Armaturen eingebaut sind, die das Trinkwasser „vernebeln“.

Für Bürogebäude, bei denen nur Klosett- und Waschtischanlagen eingebaut sind, die über keine Duschen, Badenwannen mit Handbrause verfügen, gilt die Untersuchungspflicht nicht.

Definition "Großanlage": Ein Großanlage liegt vor, wenn ein zentraler Trinkwassererwärmer mit einem Inhalt über 400 Liter vorhanden ist oder der Wasserinhalt der Warmwasserleitung vom Speicher oder Durchflusswassererwärmer (Frischwasserstation) bis zur letzten Entnahmearmatur über 3 Liter beträgt.

### **Welche Untersuchungspflichten und welche Zeiträume müssen beachtet werden?**

Die o.a. Trinkwasserinstallationen sind mindestens einmal pro Jahr auf Legionellen zu untersuchen. Sind bei den Untersuchungen auf Legionellen in drei aufeinanderfolgende Jahre keine Beanstandungen festgestellt worden, kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle festlegen.



### **Was wird überprüft und welcher Wert muss eingehalten werden?**

Die Überprüfung des Trinkwassers in den o.a. Gebäuden betrifft nur die Untersuchung auf Legionella spec. Andere Wasserinhaltsstoffe, wie Keime oder chemische Parameter, wie Kupfer, Nitrat, Nitrit usw. werden in diesem Zusammenhang nicht überprüft.

Der Grenzwert (technischer Maßnahmenwert) für die Legionellen beträgt 100 kolonienbildende Einheiten (KBE) pro 100 ml Trinkwasser.

Im DVGW – Arbeitsblatt W 551 „Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums“ erfolgt eine Bewertung der Messwerte:

Legionellenanzahl KBE / 100 ml	Bewertung	Maßnahmen / Untersuchung
unter 100 KBE / 100 ml	keine / geringe oder nachweisbare Kontamination	Nachuntersuchungen jährlich bzw. alle 3 Jahre
über 100 KBE / 100 ml	mittlere Kontamination	weitergehende Untersuchung bzw. mittelfristige Sanierung
über 1.000 KBE / 100 ml	hohe Kontamination	Sanierung erforderlich
über 10.000 KBE / 100 ml	extrem hohe Kontamination	Gefahrenabwehr, Sofortmaßnahmen

### **Wer muss die Überprüfung veranlassen, wer führt die Überprüfung durch?**

Die Überprüfung der Trinkwasserinstallation muss der Hauseigentümer veranlassen.

Diese Überprüfung erfolgt durch akkreditierte Wasserlabors. Eine Aufstellung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg kann über den Link:

<http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/Liste%20d%20Untersuchungsstellen-Trinkw.pdf>

oder über die Homepage:

[www.mlr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de) / Lebensmittel und Ernährung /  
Trinkwasserüberwachung / Trinkwasseruntersuchungsstellen in Baden-Württemberg

heruntergeladen werden.



### **Wo befinden sich die Probenahmestellen?**

Für die Standarduntersuchung (orientierende Untersuchung) erfolgt in der Regel die Probenahme an nachfolgenden Stellen:

- in der Warmwasserleitung, Abgang nach dem Trinkwassererwärmer
- in der Zirkulationsleitung, Eingang vor dem Trinkwassererwärmer
- mindestens in einem Warmwasserstrang, jeweils am Ende des Stranges; abhängig von der Anzahl der Warmwasserstränge kann die Probenahme an mehreren Strängen erforderlich sein

Nach der Trinkwasserverordnung muss der Hauseigentümer sicherstellen, dass geeignete Probenahmestellen vorhanden sind. Dies sind sogenannte „abflammbare“ Probenahmearmaturen, die in die Warmwasser- und Zirkulationsleitung beim Trinkwassererwärmer eingebaut werden.

Die Probenahme am Ende des Warmwasserstranges erfolgt an der Dusche. Eine Probenahmearmatur ist hier nicht erforderlich.

### **Weitere Pflichten für den Hauseigentümer** (Großanlage zur Trinkwassererwärmung)

Der Hauseigentümer hat folgende **Mitteilungspflichten an das Gesundheitsamt**:

#### **mindestens 4 Wochen vorher:**

- erstmalige Inbetriebnahme
- Wiederinbetriebnahme
- bauliche oder betriebstechnische Veränderungen

der häuslichen Trinkwasseranlage

#### **innerhalb von 3 Tagen:**

- Stilllegung der häuslichen Trinkwasseranlage

### **Wichtig:**

**Bestehende Trinkwasseranlagen (Großanlagen) sind unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen**



---

### **Wie kann der Hausbesitzer vorgehen?**

- Vom Fachbetrieb einen Trinkwassercheck durchführen lassen, dabei werden auch die allgemeinen Anforderungen zur Trinkwasserhygiene überprüft
- Mögliche Instandsetzungsmaßnahmen oder Einstellungsarbeiten durchführen lassen
- Probenahmestellen einbauen lassen
- Wasserproben an den vorgesehenen Probenahmestellen von akkreditierten Probenehmern entnehmen lassen
- Ergebnisse innerhalb von 14 Tagen dem Gesundheitsamt mitteilen
- Mieter in den Wohnungen über die erfolgreich durchgeführten Probenahmeergebnisse informieren
- Nach einem Jahr erneut Proben entnehmen lassen und dem Gesundheitsamt das Ergebnis mitteilen
- Nach drei erfolgreich durchgeführten Probenahmen das Gesundheitsamt bitten, die Untersuchungszyklen zu verlängern.

Stand 12.01.2012